

§ 1 Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese besonderen Geschäftsbedingungen für Rechenzentrumsleistungen (RZB) gelten für die zentrale Speicherung und die Verarbeitung von Daten des Auftraggebers durch den Betrieb der in den Einzelverträgen genannten Software (Rechenzentrumsbetrieb) zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ekom21 (AGB). Die RZB gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ekom21 vor. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Geschäftsleitung der ekom21. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die ekom21 ihnen nicht widerspricht oder den Vertrag durchführt.
- (2) Soweit der Auftraggeber satzungsgemäßes Mitglied der ekom21 ist, gelten die sich aus dem Teil II (§§ 12 bis 14) ergebenden Besonderheiten. Der Teil II gilt nicht für Auftraggeber, die keine satzungsgemäßen Mitglieder der ekom21 sind.
- (3) Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, soweit der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (4) Auch bei zukünftiger Beauftragung von Rechenzentrumstätigkeiten gelten bei Geschäften mit dem Auftraggeber die RZB in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.
- (5) Die RZB gelten nicht für andere Leistungen der ekom21, wie z. B. den Betrieb von Leitungen, Kuvertierungs- und Versandleistungen, die Bereitstellung von Hardware und die Installation, Integration, Parametrisierung und Anpassung von Software an Bedürfnisse des Auftraggebers.

- (1) Die ekom21 stellt diese AGB und weitere besondere Geschäftsbedingungen im Internet unter der Adresse <http://www.ekom21.de/recht/> zur Verfügung und wird diese dem Auftraggeber auf Verlangen auch in gedruckter Form übermitteln.

I. Rechenzentrumsleistungen

§ 2 Leistungen der ekom21

- (1) Die ekom21 stellt ab dem Beginn der Vertragslaufzeit für den Auftraggeber die in den Einzelverträgen beauftragten Leistungen mittels der angegebenen Software in dem dort beschriebenen Umfang zur Verfügung und erbringt soweit dort vereinbart weitere zusätzliche Leistungen. Die ekom21 ist berechtigt, für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Rechenzentrumsleistungen eine andere Software einzusetzen, wenn ihr die Weiterführung des Rechenzentrumsbetriebes mit der vereinbarten Software unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Hersteller der Software die weitere Pflege der Software beendet, über sein Vermögen Insolvenz eröffnet oder die Eröffnung der Insolvenz mangels Masse abgelehnt wird oder wenn die Weiterführung des Rechenzentrumsbetriebes für die ekom21 nur mit unzumutbarem Aufwand aufrechterhalten werden kann. Durch eine von der ekom21 durchgeführte Umstellung entstehen dem Auftraggeber keine zusätzlichen, über die vereinbarte Vergütung hinausgehenden, Kosten.
- (2) Andere als die in den Einzelverträgen aufgeführten Leistungen, insbesondere durch den Auftraggeber gewünschte Produktwechsel, die Pflege älterer Releases, etc. sind nicht Bestandteil der Rechenzentrumsleistungen und müssen gesondert gegen Vergütung beauftragt werden. Von der ekom21

ohne gesonderte Beauftragung durch den Auftraggeber installierte neue Programmstände sind für den Auftraggeber kostenfrei.

- (3) Die ekom21 wird rechtzeitig in einem hierfür geeigneten Rechenzentrum die erforderliche organisatorische und technische Infrastruktur aufbauen und Rechenkapazität sowie die Funktionen gemäß der einzelvertraglichen Leistungsbeschreibung für den Auftraggeber bereitstellen und gebrauchstauglich halten. Soweit der Auftraggeber den vereinbarten Leistungsumfang, z. B. vereinbarte Fallzahlen, überschreitet, ist die ekom21 bemüht, diese zusätzlich zu vergütenden Leistungen im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten zu erbringen.
- (4) Die ekom21 wird mit Unterstützung des Auftraggebers nach weiterer Absprache zwischen den Vertragspartnern und gegen gesonderte Vergütung die beim Auftraggeber vorhandenen Stamm- und Bewegungsdaten mit einem zu vereinbarenden Stand in die jeweils zur Verfügung gestellte Software übernehmen und einpflegen. Hierzu wird der Auftraggeber der ekom21 die erforderlichen Daten auf einem zwischen den Vertragspartnern gesondert zu vereinbarenden Format auf Datenträgern in elektronischer Form unter Angabe der für eine Einlesung erforderlichen Kenndaten zur Verfügung stellen.

§ 3 Verfügbarkeit der Rechenzentrumsleistungen

- (1) Die Dialogverfügbarkeit der zur Verfügung gestellten Software wird, vorbehaltlich abweichender Regelungen in den Einzelverträgen, durch den Auftraggeber von Montag bis Donnerstag (ausschließlich gesetzlichen Feiertagen in Hessen) täglich zwischen 6.00 und 20.00 Uhr und Freitagen (ausschließlich gesetzlichen Feiertagen in Hessen) zwischen 6.00 und 18.00 Uhr gewährleistet. Darüber hinausgehende Verfügbarkeitszeiten sind zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.
- (2) Werden die in Absatz 1 genannten Verfügbarkeitszeiten nicht erreicht, so zahlt die ekom21 1/30 der für die Anwendung vereinbarten monatlichen Vergütung je Tag, an dem die Anwendung mehr als 8 Stunden wirtschaftlich nicht sinnvoll genutzt werden kann, als pauschalierten Schadenersatz. Ist eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, so beträgt der pauschalierte Schadenersatz 1/30 der durchschnittlichen zu erwartenden monatlichen Vergütung.
- (3) Der in Absatz 2 genannte pauschalierte Schadenersatz ist von der ekom21 für maximal 30 Tage, beginnend ab dem 4. Tag der Störung, zu bezahlen. Die Schadenersatzzahlung setzt voraus, dass der Auftraggeber die Störung ordnungsgemäß angezeigt und die Störung länger als drei Tage angedauert hat.
- (4) Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind hinsichtlich der Unterschreitung der Verfügbarkeit ausgeschlossen, vorbehaltlich des Rechts auf Schadenersatzes nach § 14 AGB der ekom21 sowie des Rechts auf Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 4 Support und Hotline

- (1) Der Ansprechpartner des Auftraggebers (vgl. § 6 Abs. 1 AGB der ekom21) kann technische und fachliche Fragen zu den Leistungen des Rechenzentrums, insbesondere hinsichtlich der Anwendung der Software, per Telefon, per Telefax oder per E-Mail an die ekom21 richten. Die ekom21 ist bemüht, Anfragen über die Hotline kurzfristig zu bearbeiten. Der Umfang des von der ekom21 zu erbringenden Supports ist für jede Software einzelvertraglich vereinbart.

- (2) Die Hotline ist Montag bis Donnerstag von 06:30 Uhr bis 20:00 Uhr und freitags von 06:30 Uhr bis 18:00 Uhr (nicht an gesetzlichen Feiertagen in Hessen) besetzt. Die Telefonnummer der Hotline sowie die E-Mail-Adresse sind im jeweiligen Einzelvertrag angegeben.
- (3) Anfragen über die Hotline werden grundsätzlich nur von dem durch den Auftraggeber schriftlich mitgeteilten Ansprechpartner an die ekom21 gerichtet.

§ 5 Schulungen

- (1) Alle Mitarbeiter des Auftraggebers, die bestimmungsgemäß Umgang mit der von der ekom21 zur Verfügung gestellten Software haben, sollen regelmäßig an Schulungen teilnehmen. Der Ansprechpartner beim Auftraggeber ist zur Teilnahme verpflichtet.
- (2) Die ekom21 wird gegen gesonderte Vergütung Schulungen anbieten.

§ 6 Vergütung

- (1) Die ekom21 erhält für die bereitgestellte Software sowie für die sonstigen im Rahmen der einzelnen Softwares zu erbringenden Leistungen die vertraglich vereinbarte Vergütung.
- (2) Die monatlich im Einzelvertrag vereinbarte Vergütung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, monatlich im Voraus fällig.
- (3) Wird die ekom21 tätig oder in Anspruch genommen, ohne dass eine von ihr zu vertretende Störung vorliegt, so ist die ekom21 berechtigt, die von ihr erbrachten Leistungen nach der jeweils aktuellen Preisliste der ekom21 gesondert abzurechnen. Auch soweit einzelvertraglich eine Vergütungsregelung für diesen Fall nicht vorgesehen oder anderweitig schriftlich vereinbart ist, gilt die jeweils gültige Preisliste der ekom21.
- (4) Soweit die ekom21 ihre Vergütung auf der Basis von vereinbarten Mindestfallzahlen erbringt, erhöht sich die Vergütung pro Fall bei Unterschreitung der vereinbarten Fallzahlen um den Betrag, der bei Vereinbarung der tatsächlich bearbeiteten Fälle in der jeweils aktuellen Preisliste aufgeführt ist. Erreicht der Auftraggeber nach den tatsächlichen Fallzahlen eine vereinbarte Mindestentgelthöhe nicht, so wird die Differenz dem Auftraggeber am Ende des Jahres zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber kann die vereinbarten Mindestfallzahlen nur unter Beachtung der Kündigungsvorschriften ändern.
- (5) Der Auftraggeber kann, außer im Falle einer groben Pflichtverletzung durch die ekom21, nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis aufrechnen. Die Befugnis des Auftraggebers zur Aufrechnung mit Bereicherungsansprüchen, die ihm infolge der automatischen Senkung der vereinbarten Vergütung bei Mängeln zustehen (§ 536 Abs. 1 BGB) oder mit Schadensansprüchen wegen Mängeln nach § 536 a BGB bleibt hiervon unberührt. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur wegen Gegenansprüchen aus dem entsprechenden Vertragsverhältnis und bei groben Pflichtverletzungen der ekom21 zu.

§ 7 Urheber- und Nutzungsrechte

- (1) Soweit der Auftraggeber im Rahmen der Durchführung der Rechenzentrumsleistungen Zugriff auf die für die Rechenzentrumsleistungen genutzte Software hat oder er, z. B. im Rahmen eines Client-Server-Betriebs, auf von der ekom21 zur Verfügung gestellte Zugangssoftware oder Bildschirmmasken Zugriff hat, gelten die Bestimmungen gemäß § 10 der

Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der ekom21 entsprechend.

§ 8 Pflichten der ekom21

- (1) Die ekom21 erbringt ihre Leistungen nach den geltenden Vorschriften (z. B. Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung) und nach dem Stand der Technik.
- (2) Die ekom21 führt die notwendigen Maßnahmen zur Datensicherung auf ihren Rechnern durch.
- (3) Die ekom21 ist bereit, dem Auftraggeber gegen gesonderte Vergütung bei Störungen, die im Einflussbereich des Auftraggebers liegen, zu unterstützen. Sie unterrichtet den Auftraggeber bei Verdacht von Datenschutzverletzungen, Störungen und sonstigen wichtigen Vorkommnissen.

§ 9 Leistungsstörungen

- (1) Die ekom21 weist den Auftraggeber darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software und Client-Server-Anwendungen so zu entwickeln, dass sie kontinuierlich unter allen Einsatzbedingungen korrekt arbeiten. Die ekom21 übernimmt die Gewähr für die Zugriffsmöglichkeit auf die einzelvertraglich beauftragte Software und die Nutzbarkeit und Abrufbarkeit der gespeicherten Daten gemäß der in § 3 genannten Verfügbarkeitszeiten.
- (2) Erbringt die ekom21 ihre vertraglichen Leistungen im übrigen nicht oder nicht störungs- und/oder fehlerfrei, so wird die ekom21 nach entsprechender Mitteilung durch den Auftraggeber ihre Leistungen wiederholen.

§ 10 Haftung

- (1) Für Schadensersatzansprüche und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt § 14 AGB der ekom21, soweit in diesem RZB nicht abweichende Regelungen (z. B. § 3) enthalten sind.

§ 11 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Die Einzelverträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Laufzeit der Einzelverträge beginnt mit dem Datum der Mitteilung der Betriebsbereitschaft des Rechenbetriebes durch die ekom21.
- (2) Das Recht des Auftraggebers zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Bestimmung einer angemessenen Frist zur Abhilfe wegen nicht- oder nichtrechtzeitiger Gewährung oder wegen Entzugs des Gebrauchs (§ 543 BGB) hinsichtlich der betroffenen Anwendung ist ausgeschlossen, sofern nicht die Beseitigung des Mangels endgültig fehlgeschlagen ist. Die Beseitigung des Mangels gilt als fehlgeschlagen, wenn die ekom21 den ordnungsgemäß angezeigten Mangel nicht binnen einer Frist von 50 Kalendertagen ab ordnungsgemäßer Mängelanzeige so beseitigt, dass die betroffene Anwendung wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden kann. Macht der Auftraggeber von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, kann die ekom21 nach Ablauf weiterer 30 Kalendertage ihrerseits den Vertrag kündigen.
- (3) Jeder Vertragspartner kann die Einzelverträge mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Wird der Vertrag teilweise gekündigt (z. B. durch Herabsetzung der Fallzahlen), werden die Vertragspartner die Vergütung neu verhandeln. Kommt keine Einigung über die Vergütung zustande, so gelten die Preise in der jeweils aktuellen Preisliste der ekom21.

(4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1, unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Auftraggeber die ihm eingeräumten Nutzungsrechte überschreitet und ein solches Verhalten auch auf schriftliche Abmahnung der ekom21 nicht unterlässt;
- der Auftraggeber mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung für zwei Kalendermonate innerhalb eines Monats oder mit der Zahlung der Vergütung für einen Kalendermonat innerhalb zweier Kalendermonate in Verzug ist;
- über das Vermögen eines der Vertragspartner das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt wird.

(5) Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen der Schriftform.

II. Besondere Bestimmungen für Mitglieder der ekom21

§ 12 Geltung der Benutzungsordnung

- (1) Die zwischen ekom21 und deren satzungsgemäßen Mitgliedern durch Einzelvertrag erwachsenden Rechtsbeziehungen sind öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnisse im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 der Benutzungsordnung der ekom21.
- (2) Diese besonderen Geschäftsbedingungen und die AGB der ekom21 sowie in geschäftsfallbezogenen Dokumenten (vgl. § 15 Abs. 1 AGB) enthaltene Bedingungen treffen für das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis konkretisierende und ergänzende Regelungen im Sinne von § 4 Abs. 2 der Benutzungsordnung der ekom21. Die Benutzungsordnung der ekom21 gilt daher zusätzlich zu anderen, im Einzelvertrag oder geschäftsfallbezogenen Dokumenten enthaltenen Bedingungen.
- (3) Soweit in diesen besonderen Geschäftsbedingungen die Terminologie „Vertrag“, „Einzelvertrag“, „Einzelverträge“ oder ähnlich verwendet wird, so ist damit im Verhältnis zwischen Mitglied und ekom21 das jeweilige Benutzungsverhältnis gemeint. Soweit die Begrifflichkeit „Auftraggeber“ oder „Kunde“ verwendet wird, ist damit im Verhältnis zwischen Mitglied und ekom21 der Benutzer im Sinne der Benutzungsordnung der ekom21 zu verstehen.
- (4) Die jeweils gültige Benutzungsordnung, die Verbundssatzung und das Mitgliederverzeichnis sowie diese besonderen Geschäftsbedingungen und weitere Geschäftsbedingungen der ekom21 können im Internet unter der Adresse www.ekom21.de/recht/ eingesehen werden.

§ 13 Vorrangverhältnis

- (1) Falls sich Regelungen dieser Geschäftsbedingungen, der AGB der ekom21 oder Bedingungen in geschäftsfallbezogenen Dokumenten (§ 15 Abs. 1 AGB) mit Vorschriften der Benutzungsordnung widersprechen, sind die Regelungen der Benutzungsordnung stets vorrangig und einzig maßgebend.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen getroffenen Regelungen nicht. Sollte eine zwischen Auftraggeber und ekom21 getroffene Bestimmung unwirksam sein oder werden, ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem von allen Parteien der betroffenen Vereinbarung bei

Vertragsabschluss gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken und Unklarheiten in der Vereinbarung. § 13 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 14 Geltung einzelner Vorschriften

- (1) Die Vorschrift des § 14 Abs. 4 der Benutzungsordnung der ekom21 findet auf Rechtsverhältnisse nach diesen besonderen Geschäftsbedingungen keine Anwendung.
- (2) An die Stelle der Regelungen in §§ 11 Abs. 3, 4, 6 und 7 dieser AGB tritt die Vorschrift des § 12 der Benutzungsordnung der ekom21.
- (3) Die Bestimmung des § 1 Abs. 6 dieser AGB findet auf Benutzungsverhältnisse keine Anwendung.
- (4) In § 3 Abs. 4 und § 10 dieser Geschäftsbedingungen tritt anstelle des Verweises auf „§ 14 AGB“ der Verweis auf „§ 13 der Benutzungsordnung“.